



# Private Photovoltaikanlagen

Ein steuerlicher Überblick



## Überblick – Was ist zu tun?

- Erzielen Sie mit Ihrer/Ihren Photovoltaikanlage(n) ausschließlich steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 72 EStG, ist von Ihnen kein Gewinn zu ermitteln.
- Eine Anzeige der Anschaffung einer kleinen Photovoltaikanlage beim Finanzamt ist nicht erforderlich, wenn Sie ausschließlich nach § 3 Nr. 72 EStG einkommensteuerfreie Einnahmen erzielen und umsatzsteuerlich die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen.

Die Pflicht zur Anzeige der Tätigkeit gegenüber dem Gewerbeamt Ihrer Gemeinde bleibt hiervon unberührt.

- Anzeige der umsatzsteuerlichen Besteuerungsform beim Netzbetreiber.
- Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärungen – sofern Sie kein Kleinunternehmer sind.

Wer eine Photovoltaikanlage (PV-Anlage) betreibt, verkauft den überschüssigen Strom in der Regel an den örtlichen Netzbetreiber gegen eine Einspeisevergütung. Steuerlich werden solche Anlagen grundsätzlich als unternehmerische und gewerbliche Tätigkeit eingestuft, auch wenn der Strom teilweise im eigenen Haushalt verbraucht und nicht eingespeist wird.

Welche steuerlichen Pflichten und Wahlmöglichkeiten bestehen, wird im Folgenden dargestellt.

## Wann ist eine private Photovoltaikanlage steuerlich relevant?

### OHNE vergütete Einspeisung ins öffentliche Stromnetz

Wer sich eine PV-Anlage angeschafft hat und den Strom ohne Netzeinspeisung ausschließlich privat verwenden kann, muss dem Finanzamt keine Angaben zu Anschaffung und Betrieb der Anlage machen. Dies ist regelmäßig bei sogenannten Plug-and-Play-Anlagen der Fall (z. B. Balkonkraftwerke), bei denen eine vergütete Netzeinspeisung bauartbedingt nicht möglich ist.

### MIT vergüteter Einspeisung ins öffentliche Stromnetz

Wer Solarstrom in das Stromnetz gegen Vergütung einspeist, gilt als Unternehmer. Damit ist auch der Stromverkauf durch private Betreiber grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig.

Werden mit dem eingespeisten Solarstrom Gewinne erzielt, unterliegen diese grundsätzlich der Einkommen- und ggf. der Gewerbesteuer.

# Einkommensteuer

Für die Einkommensteuer gibt es dabei Erleichterungen nach § 3 Nr. 72 Einkommensteuergesetz (EStG):

Einnahmen aus dem Betrieb einer PV-Anlage sind seit dem 1. Januar 2022 vollständig steuerfrei, wenn

- die Anlage auf, an oder in einem Einfamilienhaus (einschließlich Dächern von Garagen und Carports und anderweitiger Nebengebäude) oder nicht Wohnzwecken dienenden Gebäuden (z. B. Gewerbeimmobilie, Garagenhof) installiert ist und die Gesamtleistung bis zu 30 kWp (Kilowatt-Peak) beträgt;
- die Anlage auf sonstigen Gebäuden installiert ist und die maximale Leistung 15 kWp pro Wohn- und Gewerbeeinheit nicht übersteigt.

Beim Betrieb mehrerer Anlagen darf deren Gesamtleistung 100 kWp pro Steuerpflichtigen/Mitunternehmerschaft nicht übersteigen.

## Beispiel

Person A hat folgende PV-Anlagen in Betrieb:

Eine Anlage auf einem **Einfamilienhaus mit 10 kWp**, eine Anlage auf einer dazugehörigen **Scheune mit 15 kWp** und eine Anlage auf einem **Mehrfamilienhaus (fünf Wohnungen) mit 50 kWp**.

- Die Summe Einfamilienhaus + Scheune übersteigt mit 25 kWp nicht die 30 kWp-Grenze.
  - Die Anlage auf dem Mehrfamilienhaus überschreitet nicht die Grenze von 15 kWp je Wohneinheit.
  - Alle PV-Anlagen zusammen haben eine Gesamtleistung von unter 100 kWp.
- ! Damit fallen die Erträge aus allen drei PV-Anlagen unter die Steuerbefreiung des § 3 Nr. 72 EStG.

Die Steuerbefreiung gilt unabhängig von der Verwendung des erzeugten Stroms. Sie greift auch dann, wenn die Wohnung nicht selbst zu Wohnzwecken genutzt oder der erzeugte Strom vollständig in das öffentliche Stromnetz eingespeist oder von Mietern genutzt wird.

! Soweit Ihre Photovoltaikanlage steuerbefreit ist, kann eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG für die Arbeitskosten zur Errichtung bzw. Instandhaltung der Anlage in Betracht kommen. Dies gilt nicht bei einem Neubau des Gebäudes.

## Gewerbesteuer

Gewerbesteuer fällt bei natürlichen Personen oder Personengesellschaften wie der Gesellschaft bürgerlichen Rechts erst ab einem Gewinn von über 24.500 Euro je Kalenderjahr an.

## Umsatzsteuer

### Anschaffung einer Photovoltaikanlage

Zum 1. Januar 2023 wurde der Umsatzsteuersatz auf die Lieferung kleiner Photovoltaikanlagen und deren notwendiger Bestandteile auf null gesenkt. Begünstigt sind Anlagen bis 30 kWp bzw. Anlagen, die auf oder in der Nähe von Wohngebäuden sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienenden Tätigkeiten genutzt werden, stehen. Auf die Anschaffung dieser Anlagen fällt keine Umsatzsteuer an.

### Keine Umsatzbesteuerung bei Kleinunternehmern

Der Betrieb kleiner Photovoltaikanlagen muss nicht als Erwerbstätigkeit beim Finanzamt angezeigt werden. Für die vereinnahmte Einspeisevergütung müssen keine Umsatzsteuervoranmeldungen abgegeben werden.

Das gilt nur für Kleinunternehmer, deren Einnahmen im vorangegangenen Kalenderjahr 22.000 Euro und im

laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro nicht übersteigen. Auf den Stromverkauf wird dann keine Umsatzsteuer erhoben und in den Rechnungen darf keine Umsatzsteuer ausgewiesen werden. Gleichzeitig kann die Umsatzsteuer, die in Rechnung gestellt wird (z.B. für die Reinigung oder Wartung der Anlage) nicht als sog. Vorsteuer beim Finanzamt geltend gemacht werden.

### Hinweis

Auf die Kleinunternehmerregelung kann verzichtet werden. Dann gilt die allgemeine Umsatzbesteuerung. An den Verzicht ist der Betreiber fünf Jahre gebunden. Ein Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung kann sinnvoll sein, wenn hohe Vorsteuererstattungsansprüche für bezogene Fremdleistungen bestehen, die nicht dem Nullsteuersatz unterliegen.

### Allgemeine Umsatzbesteuerung

Wurde auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet oder sind die Umsatzgrenzen überschritten, unterliegt die Einspeisung in das Stromnetz der Umsatzsteuer von 19 Prozent.

Dann müssen regelmäßige Umsatzsteuervoranmeldungen und Jahreserklärungen abgegeben werden. Dabei kann die von anderen Unternehmern in Rechnung gestellte Umsatzsteuer für Leistungen, die nicht dem Nullsteuersatz unterliegen, als Vorsteuer gegengerechnet werden.

### Hinweis

Teilen Sie Ihrem Netzbetreiber mit, welche umsatzsteuerliche Besteuerungsform Sie gewählt haben. Dadurch wird eine zutreffende Abrechnung seitens des Netzbetreibers gewährleistet.

## Weitere Hinweise:

- Diese Informationen finden Sie auch unter  
→ [www.steuern.sachsen.de](http://www.steuern.sachsen.de) → Themenbereiche  
→ Weitere Steuerthemen
- FAQ des Bundesfinanzministeriums  
**Umsatzsteuerliche Maßnahmen zur Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen**  
→ [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) → Service  
→ FAQ und Glossar → FAQ

## Weitere Broschüren:

- Faltblatt des Bundesfinanzministeriums  
**Ihre Photovoltaikanlage – weniger Steuern, weniger Bürokratie**  
→ [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de) → Service  
→ Publikationen → Broschüren/Bestellservice
- Broschüre des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen  
**Immobilien im Steuerrecht**  
→ [www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de)

## Bürgerbeauftragte:

Sabine Knappe-Ahrenberg

Telefon: +49 351 564-40999

Telefax: +49 351 564-40069

E-Mail: [info@smf.sachsen.de](mailto:info@smf.sachsen.de)

**Herausgeber:**

Sächsisches Staatsministerium  
der Finanzen  
Referat Presse- und  
Öffentlichkeitsarbeit  
Carolaplatz 1,  
01097 Dresden

Telefon: +49 351 564 40062  
Telefax: +49 351 564 40069  
E-Mail: [presse@smf.sachsen.de](mailto:presse@smf.sachsen.de)

**Redaktion:**

Sächsisches Staatsministerium  
der Finanzen

**Gestaltung und Satz:**

Sächsisches Staatsministerium  
der Finanzen  
Referat Presse- und  
Öffentlichkeitsarbeit

**Druck:**

SAXOPRINT GmbH

**Redaktionsschluss:**

März 2024

**Bezug:**

Diese Druckschrift kann kostenfrei  
bezogen werden bei:  
Zentraler Broschürenversand der  
Sächsischen Staatsregierung  
Hammerweg 30,  
01127 Dresden

Telefon: +49 351 2103671 oder -672  
Telefax: +49 351 2103681  
E-Mail: [publikationen@sachsen.de](mailto:publikationen@sachsen.de)  
[www.publikationen.sachsen.de](http://www.publikationen.sachsen.de)

**Verteilerhinweis:**

Diese Informationsschrift wird von der  
Sächsischen Staatsregierung im Rah-  
men ihrer verfassungsmäßigen Ver-  
pflichtung zur Information der Öffent-  
lichkeit herausgegeben. Sie darf weder  
von politischen Parteien noch von de-  
ren Kandidaten oder Helfern zum Zwe-  
cke der Wahlwerbung verwendet wer-  
den. Dies gilt für alle Wahlen. Miss-  
bräuchlich ist insbesondere die Vertei-  
lung auf Wahlveranstaltungen, an In-  
formationsständen der Parteien sowie  
das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkle-  
ben parteipolitischer Informationen  
oder Werbemittel. Untersagt ist auch  
die Weitergabe an Dritte zur Verwen-  
dung bei der Wahlwerbung.